Verwaltungsgerichtshof 26.06.2014, Ro2014/03/0063: Verwaltungsgerichtsbarkeit neu â?? prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte

Description

Date Created 26.03.2015
Meta Fields

Inhalt: Vor Einführung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014, die ihrerseits die ehemaligen UnabhĤngigen Verwaltungssenate der LĤnder abgelĶst haben, wurde sowohl auf politischer Ebene als auch im Kreis der Experten die Reichweite der Kognitionsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte diskutiert. Es ging dabei darum, ob die Landesverwaltungsgerichte â?? nach dem Vorbild des Verwaltungsgerichtshofes â?? rechtswidrige Bescheide nur aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erledigung an die VerwaltungsbehĶrde zurĹ⁄4ckverweisen kĶnnen oder ob ihnen auch die Befugnis zukommt, in der Sache selbst, etwa durch inhaltliche AbA¤nderung des bekA¤mpften Bescheides zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat sich â?? mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Erwirkung einer angemessenen Verfahrensdauer â?? zur Vermeidung von â??Kassationskaskadenâ?? dazu entschlossen, die Verwaltungsgerichte dazu zu verhalten, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof betont den prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte und verweist darauf, dass auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten â?? so wie bereits im Verfahren vor den VerwaltungsbehĶrden â?? das Amtswegigkeitsprinzip gilt und den Verwaltungsgerichten volle Tatsachenkognition zukommt. § 28 VwGVG normiert demnach fÃ1/4r die Ã1/4berwiegende Anzahl der Fälle die (obligatorische) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, in der Sache selbst zu entscheiden. Diese dA 1/4rfen von der MA ¶glichkeit, den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erledigung an die VerwaltungsbehĶrde zurù/4ckzuverweisen, nur bei krassen bzw besonders gravierenden Ermittlungslù/4cken der VerwaltungsbehĶrde Gebrauch machen. Ansonsten haben die Verwaltungsgerichte â?? allenfalls nach DurchfÃ1/4hrung ergänzender Ermittlungen â?? in der Sache selbst zu entscheiden. Im Falle einer Zurýckverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde hat das Verwaltungsgericht daher nachvollziehbar zu begrýnden, warum es das Vorliegen der Voraussetzungen fýr eine meritorische Entscheidung durch das Verwaltungsgericht verneint.